

bm -Blickpunkte

Basiskonto

Banken in der Grauzone

Noch immer befinden sich Banken und Sparkassen, die für Menschen ohne gültige Ausweisdokumente ein Girokonto eröffnen, in einer rechtlichen Grauzone. Einerseits gibt es ein bereits aus dem August 2015 datierendes Schreiben der BaFin, dem zufolge für die Identitätsprüfung anstelle von Ausweispapieren auch solche Dokumente als ausreichend gel-

ten, die Briefkopf und Siegel einer deutschen Ausländerbehörde tragen, ein Lichtbild und Angaben zu Name, Geburtsort und Datum, Staatsangehörigkeit und Anschrift des Betreffenden enthalten sowie vom ausstellenden Bearbeiter unterschrieben sind. Andererseits ist eine solche Praxis nicht durch eine Rechtsverordnung gesichert.

Damit ergibt sich ein Dilemma: Zwar gilt seit Juni dieses Jahres die Zahlungskontenrichtlinie, die die Kreditwirtschaft zur

Eröffnung von Girokonten für jedermann verpflichtet. Andererseits hat es die Politik versäumt, Regelungen zu verabschieden, die der Branche Rechtssicherheit verschaffen, wenn dazu Abstriche bei der Identitätsprüfung gemacht werden müssen. Diese Rechtssicherheit soll die Identitätsprüfungsverordnung bringen, zu der das Bundesfinanzministerium freilich erst im Mai dieses Jahres einen Entwurf vorgelegt hatte.

Mit anderen Worten: Kreditinstitute, die heute Basiskonten auf Grundlage der Vorgaben des BaFin-Schreibens eröffnen, handeln gewissermaßen auf eigene Gefahr. Muss es da verwundern, dass längst nicht alle Institute sich mit den provisorischen Dokumenten zufrieden geben? Immer wieder wird darauf hingewiesen, dass dieser Umstand es Flüchtlingen erschwert, ein Girokonto zu eröffnen, was wiederum bei der Auszahlung von Sozialleistungen hinderlich ist. Die Finanzbranche ist für solche Vorwürfe jedoch der falsche Adressat. Die Verantwortlichen dafür sitzen in Berlin. **Red.**

Rechtsfragen

Später Triumph für Sofortüberweisung.de

Es ist ein später Triumph für die Sofort GmbH, Gauting: Am 5. Juli dieses Jahres hat das Bundeskartellamt die Online-Banking-Bedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft in Teilen für rechtswidrig erklärt, weil sie den Wettbewerb der verschiedenen Anbieter von Bezahlfahrern im Internet beschränken und damit gegen deutsches wie europäisches Kartellrecht verstoßen.

Diesen „Sonderbedingungen für das Online-Banking“ zufolge dürfen Bankkunden im Rahmen der Nutzung bankenunabhängiger Bezahlfahrern PIN und TAN nicht

als Zugangsinstrumente bei Dritten eingeben, zu denen auch sogenannte Zahlungsauslösedienste gehören. Durch diese Regelung wurde und wird nach Einschätzung der Kartellbehörde die Nutzung von bankenunabhängigen und innovativen Bezahlvorgängen beim Einkauf im Internet erheblich behindert. Die beanstandeten Klauseln wurden deshalb seitens der Behörde sofort ausgesetzt.

Mit diesem Beschluss setzen die Wettbewerbshüter einen Schlusspunkt unter einen nun schon seit 2010 andauernden Rechtsstreit. Damals hatte die Giropay GmbH beim Landgericht Köln Klage gegen die Payment Networks AG als Betreiberin von Sofortüberweisung.de eingereicht, eben weil dieses Direktüberweisungsverfahren die Kunden zur unzulässigen Eingabe von PIN und TAN außerhalb des Online-Bankings ihrer Hausbank auffordere.

Nachdem sich das Bundeskartellamt eingeschaltet hatte, hatte das Gericht die Entscheidung jedoch schon im Oktober 2010 ausgesetzt. Im März 2011 hatte die Wettbewerbsbehörde dem Gericht dann eine erste Einschätzung zugestellt. Auch damals schon waren die Kartellwächter zu den gleichen Schlüssen gekommen, die sie nun mit ihrer Entscheidung bestätigten.

Die Sofort GmbH hat diese Klarstellung nun als wichtigen „Meilenstein im Verhältnis zwischen Banken und der Sofort GmbH“ begrüßt und der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass damit „der Weg für eine aktive Zusammenarbeit geebnet wird, die beiden Seiten nützt“. Schließlich gebe es bereits Partnerschaften mit Banken insbesondere in Österreich, aber auch mit der DKB, die zeigten, dass beide Seiten voneinander profitieren können. Banken erhielten dadurch einen großen Wettbewerbsvorteil im E-Commerce und könnten so gegenüber Wallets wie Paypal langfristig bestehen.

Das wird in der Kreditwirtschaft indessen längst nicht überall so gesehen. Vielmehr

verweisen kreditwirtschaftlichen Verbände darauf, dass die beanstandeten Klauseln im Interesse des Kunden und des Kreditinstituts gleichermaßen seien, weil sie allein der Sicherheit des Online-Banking und dem Datenschutz dienen. Ohne sie bestehe die Gefahr, das PIN und TAN als Schlüssel zum Kundenkonto für unberechtigte Zugriffe auf Kundenkontendaten und missbräuchliche Transaktionen eingesetzt werden. Die Verbände haben deshalb angekündigt, vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf Rechtsmittel gegen die Feststellungsverfügung einzulegen.

Ob sie damit wirklich Aussicht auf Erfolg haben, ist indessen fraglich. Das gilt umso mehr, als die PSD2 Banken und Sparkassen ab 2018 ohnehin verpflichtet, Drittanbietern wie Zahlungsauslösediensten eine Schnittstelle zu den Konten ihrer Kunden zur Verfügung zu stellen. Auch in der Diskussion um diese Öffnungsklauseln hat sich die Branche mit den von ihr vorgebrachten Sicherheits- und Datenschutzbedenken nicht durchsetzen können. **Red.**

Rechtsfragen

Check 24 muss nachbessern

Wenn es um die von Kreditinstituten angebotene Beratung geht, stehen die von Fondsgesellschaften oder Versicherungen an die Institute gezahlten Vermittlerprovisionen seit langem in der Kritik. Hier gelten Transparenzpflichten, am liebsten möchten Verbraucherschützer die Beratung auf Provisionsbasis der damit verbundenen Interessenskonflikte ganz abschaffen.

Internetportale hatten die Gegner der Provisionsberatung bislang weniger im Blick. Das mag daran liegen, dass hier keine Beratung, sondern nur ein Vergleich geboten wird. Doch vom Suchmaschinenmarketing her ist satzsam bekannt, dass auch hier die Position in der Auflistung der Angebote wenigstens zum Teil von den ge-

zahlten Provisionen abhängt. Insofern ist es eigentlich kaum nachvollziehbar, weshalb Verbraucher auf solchen Vergleichsportalen nicht über die Höhe der Provisionen informiert werden sollten.

Im Fall von Check 24 liegt der Fall noch einmal anders. Denn hier handelt es sich tatsächlich um einen Online-Versicherungsmakler, der keine bloßen Vergleiche von Versicherungskonditionen anbietet, sondern dem Kunden erst nach Eingabe seiner Daten persönliche Angebote zugänglich macht. Weshalb ein solcher Online-Makler anders behandelt werden sollte als die Kollegen aus der Offline-Welt erschließt sich noch weniger.

Das sah auch der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), Bonn, so. Und die 37. Zivilkammer des Landgerichts München I hat ihm mit Urteil vom 13. Juli 2016 (Aktenzeichen 37 O 15268/15) Recht gegeben. Wie der klagende Verband konnte das Gericht in der Versicherungsvermittlungsverordnung und im Versicherungsvertragsgesetz nicht erkennen, dass es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, Online-Makler von den gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten auszunehmen und sie von den Beratungspflichten zu entbinden.

Kunden müssen demnach sehr viel deutlicher als bisher darüber informiert werden, dass Check 24 ein Versicherungsmakler ist. Dass diese Information nur über einen Button in der Fußzeile der Website abgerufen werden kann, ist dem Gericht zufolge nicht ausreichend.

Auch genügt das Portal dem Urteil zufolge den gesetzlichen Anforderungen an die Beratung nicht in ausreichendem Maße. Als Beispiel führt das Gericht an, dass keine Fragen nach ehrenamtlicher Tätigkeit gestellt werden, was aber notwendig wäre, da solche Tätigkeiten nur teilweise vom üblichen Versicherungsschutz erfasst werden. Auch bei der IT-gestützten Beratung wird das Portal nun wohl nachbessern müssen.

Rechtskräftig ist das Urteil noch nicht. Da sich die Check 24 Vergleichsportal GmbH, München, in einer Stellungnahme als „zufrieden“ mit dem Urteil bezeichnete, ist das aber wohl nur eine Formalität. Das Unternehmen selbst sieht sein Geschäftsmodell bestätigt. Aus dem Urteil ergebe sich „nur Nachbesserungsbedarf bei der Präsentation der sogenannten Erstinformation“ und der Formulierung beziehungsweise Darstellung einzelner Fragen im Bereich Hausrat-, Privathaftpflicht- und Kfz-Versicherungsvergleich „geringen Anpassungsbedarf“. **Red.**

Mitarbeiter

Abschluss mit Augenmaß

In der vierten Runde der Tarifverhandlungen haben sich die Arbeitgeber des privaten und öffentlichen Bankgewerbes und die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi auf einen Tarifabschluss geeinigt. Allein das ist schon eine gute Meldung, hatten doch die Vorstellungen beider Seiten anfangs weit auseinandergelegen. Anstelle der ursprünglich geforderten 4,9 Prozent Gehaltssteigerung sind unter dem Strich 3,7 Prozent herausgekommen, und das verteilt auf drei Stufen: 1,5 Prozent ab Oktober 2016 und jeweils 1,1 Prozent ab Januar sowie November 2018.

Diese Streckung sowie die ungewöhnlich lange Laufzeit des Tarifvertrags trägt der in den Verhandlungen immer wieder vorgebrachten schwierigen Situation des Bankgewerbes Rechnung. Nur so ist der Abschluss nach Angaben der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken „gerade noch vertretbar“.

Dass auch Verdi in der Mitteilung über den Tarifabschluss davon spricht, dieser berücksichtige „das herausfordernde Branchenumfeld“, ist hingegen schon fast eine Kehrtwende. Zu Beginn der Verhandlung war schließlich gewerkschaftsseitig noch davon die Rede, dass die privaten und öffentlichen Banken im originären Kunden-

geschäft „durchaus profitabel“ seien und die Beschäftigten an den „stabilen Erträgen“ beteiligt werden müssten, die sie für die Institute erwirtschafteten. Letzten Endes hatte also offenbar doch Vorrang, dass überhaupt ein neuer Flächentarifvertrag zustande kam.

Noch nicht abschließend geklärt ist eine grundlegende Neuordnung der Tarifentgeltsystems mit seinen bisher neun Tarifgruppen. Darüber haben beide Seiten „ergebnisoffene“ Gespräche vereinbart. Bis zum Beginn der nächsten Gehaltsrunde soll eine Reform erarbeitet werden, die zeitgemäße Tätigkeitsbeschreibungen sowie –dies eine Forderung von Verdi – die Integration außertariflich Beschäftigter umfassen soll.

Die Bankenseite betont, dass die Umsetzung des neuen Tarifsystems möglichst kostenneutral umgesetzt werden soll. Auch dies dürfte noch einigen Diskussionsbedarf mit sich bringen. Angesichts der teilweise stark veränderten Tätigkeitsprofile ist eine Überarbeitung des Tarifsystems aber sicher nicht ganz verkehrt. Auch hierbei dürfte sich die lange Laufzeit des Tarifvertrags als hilfreich erweisen. Schließlich gibt sie Gewerkschaft und Arbeitgebern Zeit, sich zu einigen. Und wenn alles zur Zufriedenheit beider Seiten geregelt werden kann, läuft die nächste Tarifrunde dann vielleicht auch etwas weniger anstrengend. **Red.**

Marktforschung

Falsche Akzente gesetzt?

Zwei Drittel der Bankkunden in Deutschland würden sich auf der Suche nach Beratung in Finanzangelegenheiten zuerst an ihre Hausbank wenden. Das geht aus dem FIS Pace Index hervor, einer jährlichen Verbraucherbefragung von mehr als 10 000 Bankkunden in zehn Ländern. 55 Prozent setzen auf persönliche Beratung und jeder Zweite rechnet in den nächsten zwölf Monaten mit einem Ereignis.

nis, das Finanzentscheidungen impliziert – sei es nun der Erwerb einer Immobilie oder eines Fahrzeugs oder auch der Eintritt in den Ruhestand. Beratungsbedarf ist also offenbar vorhanden – aber 91 Prozent der deutschen Bankkunden haben aktuell keinen Finanzberater. Die Quote der „Beraterlosen“ liegt damit weit über dem globalen Durchschnitt von 74 Prozent.

Lassen deutsche Filialbanken also ihre Potenziale in der Beratung, mit der sie doch eigentlich punkten wollen, ungenutzt, weil sie zu sehr mit anderen Dingen, darunter der Digitalisierung beschäftigt sind? In vielen Fällen mag das

sicher stimmen. Aber die Potenziale sollten auch nicht zu hoch eingeschätzt werden. Zum einen braucht und wünscht nicht jeder Kunde eine Beratung. Zum anderen müssen Banken und Sparkassen mit den teuren Beratungskapazitäten auch haushalten. Und das wiederum impliziert, dass sie nicht jedem Kunden, der nicht selbst einen Beratungswunsch anmeldet, aktiv ein Gespräch anbieten können.

Gar so unzufrieden kann die breite Masse derer, die keinen persönlichen Berater haben, mit dieser Situation auch gar nicht sein. Denn im internationalen Vergleich stehen deutsche Banken in Sachen Kun-

denzufriedenheit gut da. Von 100 maximal möglichen Punkten erzielten sie 87 Punkte und sicherten sich damit wie schon im Vorjahr den Spitzenplatz vor den US-Banken und weit über dem weltweiten Durchschnitt.

Entscheidende Faktoren sind dabei für die Deutsche Sicherheit, Fairness, Verlässlichkeit und Transparenz, wobei die größten Defizite bei Fairness, Verlässlichkeit und Transparenz gesehen werden.

An anderer Stelle – nämlich bei Vernetzung, Omnikanal und Digitalen Payments leisten die Banken deutlich mehr als die Kunden erwarten. Auch beim Thema Innovation übertreffen die Leistungen die Erwartungen. Im Vorjahresvergleich haben die Ansprüche in puncto innovative Produkte und Dienstleistungen zwar zugenommen. Unter den 18 abgefragten Kriterien rangiert das Thema Innovation aus Sicht deutscher Kunden dennoch nur auf Platz 16. Auch andere Studien haben zuvor schon zutage gebracht, dass das Innovationstempo vielen Bankkunden eher zu hoch als zu langsam ist.

Einfachheit ist den Deutschen wesentlich wichtiger als immer das Neueste zu bekommen. Als Beispiel führt die Studie das persönliche Finanzmanagement an. Obwohl mittlerweile fast jede Banking-App einen persönlichen Finanzplaner beinhaltet, nutzen 86 Prozent der Smartphone- und/oder Tablet-Nutzer solche Anwendungen nicht.

Unter dem Strich heißt das: Gut aufgestellt sind die deutschen Banken aus Kundensicht vor allem bei Themen der Digitalisierung. Nur sind das leider nicht jene Kriterien, denen die Kunden besondere Bedeutung beimessen. Hier gilt es vielleicht achtzugeben, die Akzente nicht zu sehr an jenen Stellen zu setzen, die aus Kundensicht keine sonderliche Priorität genießen. Die Lücke zwischen Erwartungen und tatsächlicher Wahrnehmung bei Transparenz und Fairness ist aus Kundensicht viel wichtiger. **Red.**

Einlagensicherung

Deutsche Verbraucher gegen Vergemeinschaftung

Die Mehrheit der Bundesbürger (62 Prozent) ist dafür, dass der Sparerenschutz in der EU auch künftig in den einzelnen Staaten sichergestellt wird. Nur 32 Prozent sehen die Einlagensicherung als Aufgabe der EU. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Forsa-Umfrage im Auftrag des DSGVO, durchgeführt am 22. und 23. Juni. Die Ergebnisse stehen also noch nicht unter dem Eindruck des britischen Votums für einen EU-Austritt. Zum Zeitpunkt der Umfrage gingen die meisten Prognosen schließlich noch von einem knappen Sieg derer aus, die für einen Verbleib in der Europäischen Union stimmten. Gerade weil die Umfrage noch vor beziehungsweise während der Abstimmung über den Brexit stattfand, haben die Ergebnisse umso mehr Gewicht. Denn sie geben all jenen Recht, die nun eine Neubesinnung über die Rolle der EU und darüber fordern, was die Bürger wirklich von Europa erwarten.

Die These, dass die Bürger eher weniger als mehr EU-Regelungen wünschen, wird durch die Auswertung untermauert. Neben der Einlagensicherung sehen die Befragten auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und die Sozialpolitik eher in der Verantwortung der einzelnen Staaten. Insgesamt ist jeder zweite der Ansicht, dass die EU zu viel über Dinge entscheide, die besser die einzelnen Staaten entscheiden sollten. 48 Prozent halten eine Rückübertragung von Kompetenzen an die Mitgliedsländer für wichtig, damit die EU wieder mehr Akzeptanz bei den Bürgern findet, nur 27 Prozent sehen die Lösung in einer Kompetenzverlagerung an die EU – ganz ähnlich, wie es auch etliche andere Umfragen ergeben haben.

Die Politik täte gut daran, diese Grundstimmung in der Bevölkerung der Mitgliedsstaaten nicht zu ignorieren. Beherrigt sie das, dann stehen die Chancen dafür, dass

die Pläne Vergemeinschaftung der Einlagensicherung wie sie vor allem die beiden kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland von Anfang an heftig kritisiert haben, doch noch abgewendet werden kann, möglicherweise besser als seit langem. Darauf bauen darf man gleichwohl nicht. Schließlich würden die Bankensysteme anderer Staaten davon eher profitieren. **Red.**

Kleinlegerschutzgesetz

Crowdfunding-Branche behindert?

Ein Jahr nach Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes will das Bundesfinanzministerium dessen Auswirkungen überprüfen lassen. Noch bis Oktober dieses Jahres sollen Christa Hainz vom Ifo-Institut, Lars Hornuf von der Universität Trier und Lars Klöhn von der Humboldt Universität Berlin gemeinsam erforschen, welche Erfahrungen Crowdfunding-Portale, Emittenten und Investoren mit den im Juli 2015 eingeführten Befreiungsvorschriften des Kleinanlegerschutzgesetzes gemacht haben. Die Studie soll untersuchen, ob Schwarmfinanzierungen mit oder ohne Wertpapierprospekt durchgeführt werden, inwiefern es bereits zu Ausfällen bei den Finanzierungen kam, welche Produktarten genutzt werden, wie die Anlegerstruktur aussieht und wie die Portale auf die neuen Ausnahmetatbestände reagieren. Dabei werden neben der klassischen Schwarmfinanzierung von Unternehmen auch soziale und gemeinnützige Projekte unter die Lupe genommen.

Für den Bundesverband Crowdfunding (BVCF) e.V. ist jetzt schon klar: Für die Weiterentwicklung der Crowdfunding-Branche erweist sich der neu geschaffene Rechtsrahmen in der praktischen Anwendung als zu restriktiv. Ein „Nacharbeiten“ fordert der Verband zum einen mit Blick auf die Beschränkung der Crowdfunding-Ausnahme auf partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und sonstige Vermögensanlagen. Denn viele Plattformen wollen ihren Nutzern auch

die Verwendung anderer Mezzanine- und Eigenkapital-Instrumente ermöglichen, ohne dass dadurch hohe Kosten entstehen.

Kritikpunkt Nummer zwei ist die Obergrenze von 10 000 Euro für Investitionen in Projekte der Schwarmfinanzierung, die nach Einschätzung des Verbandes nicht im Interesse der Anleger sei. Hier fordert die Branche eine Anhebung auf größere Investitionssummen, wie sie im Ausland längst üblich sei.

Aus Sicht der Crowdfunding-Anbieter ist das alles zweifellos nachvollziehbar. Nur geht es eben nicht nur darum, den Plattformen als Start-up-Unternehmen das Leben zu erleichtern und den oft jungen Unternehmen, die dort Investoren suchen, nicht unnötig viele Informationspflichten aufzulegen, weil gerade sie häufig Finanzierungsschwierigkeiten haben. Sondern wie es der Name des Gesetzes schon sagt, geht es auch um den Schutz von Kleinanlegern. Und mit Blick auf dieses Ziel haben Beschränkungen, die der Anbieterseite lästig sein mögen, auch ihren Sinn.

Natürlich gibt es Anleger, die sehr wohl eine größere Bandbreite von Produkten überblicken und verstehen und die in der Lage sind zu beurteilen, ob für sie auch höhere Investitionssummen in ein Projekt tragbar sind. Unter den Nutzern von Crowdfunding-Plattformen sind sie vielleicht im Vergleich zur Gesamtbevölkerung sogar überrepräsentiert. Aber es gibt eben auch die anderen, die sich von einer hohen versprochenen Rendite blenden lassen und einen höheren Anteil ihres Vermögens in ein Projekt investieren, als es gut für sie wäre. Das hat der Fall Prokon, der für den Gesetzgeber letztlich den Ausschlag etwa für das Werbeverbot gab, in aller Deutlichkeit gezeigt.

Der Gesetzgeber muss immer beide Seiten im Blick behalten. Deshalb ist es gut, erst einmal die Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen. Wenn die Ergebnisse dieser Analyse auf dem Tisch liegen, ist immer noch Zeit genug, über eine mögliche Anpassung des Gesetzes zu diskutieren. **Red.**